**Institutioneller Kinderschutz – Beschwerdemöglichkeiten**

Funktionierende Beschwerdeverfahren sind ein notwendiges Instrument einer umfassenden Beteiligungskultur. Da Beschwerden u. a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und ein unverzichtbarer Baustein des institutionellen Schutzkonzepts.

Alle im Kitz können sowohl Absender als auch Empfänger von Beschwerden sein, also Kinder (bzw. deren Eltern im Namen des Kindes), Eltern, pädagogische Fachkräfte, Kitz-Leitungen und Träger. Auch anwaltliche Beschwerden (Beschwerden im Namen eines anderen) sind möglich, wenn sich ein Kind zum Beispiel darüber beschwert, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht (für ältere Kinder).

**Wichtige Elemente von Beschwerdemöglichkeiten:**

* Beschwerden sind erwünscht und tragen zur Verbesserung der Arbeit bei.
* Alle im Kitz (Kinder, Eltern, Fachkräfte) haben das Recht, sich zu beschweren.
* Sowohl Verhinderungs- als auch Ermöglichungsbeschwerden sind möglich.
* Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und nicht an eine sprachliche Form gebunden. Bei jungen Kindern können z.B. körpersprachliche Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.
* Kinder äußern ihre Beschwerden vor allem im Alltag. Sie sollten situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen werden.
* Darüber hinaus sollten ritualisierte Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sein. Hierzu gehören u.a. der Morgenkreis, Gruppen- oder Kinderversammlungen, ein Anregungs- und Beschwerdebriefkasten und ausgewiesene Sprechzeiten der Kitz-Leitung.
* Eltern sollten sich sowohl intern (bei den pädagogischen Fachkräften bzw. bei der Leitung) als auch extern (beim Träger oder beim Jugendamt) beschweren können.
* Beschwerden werden zeitnah im Rahmen eines extra anberaumten Gesprächs behandelt.
* Berechtigte Beschwerden müssen Konsequenzen haben, die dokumentiert und auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit überprüft werden.